

Stellungnahme

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen

Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 38 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Millionen Beschäftigten.

Dokumenten Nr.
D 0573
I/3-73-30 Stf

Datum
15. Februar 2013

Seite
1 von 4

Einleitung

Die deutsche Industrie begrüßt, dass das Bundesministerium der Justiz mit dem Diskussionsentwurf eines Konzerninsolvenzgesetzes Novellierungsvorschläge für einen Teilbereich des Insolvenzrechts vorlegt, der in der Unternehmenswirklichkeit von großer Bedeutung ist. Zugleich leistet die Bundesregierung damit einen konkreten Beitrag zu den Reformbemühungen hinsichtlich der Europäischen Insolvenzverordnung. Insbesondere in Anknüpfung an die gemeinsam mit dem französischen Justizministerium eingesetzte Arbeitsgruppe zu konkreten Aspekten der anstehenden EuInsVO-Reform bietet der Entwurf Gelegenheit zu einer Beteiligung der Unternehmenspraxis. Die bisherige Rechtslage in den Mitgliedsstaaten wird der Bedeutung des Themas ebenso wenig gerecht, wie die EuInsVO mit der Normierung von Kooperations- und Unterrichtungspflichten. Insoweit ist die deutsch-französische Initiative sehr zu begrüßen. Der im Auftrag der Europäischen Kommission verfasste Heidelberg-Vienna-Report aus Januar 2013 hat kürzlich die Schaffung besonderer Regelungen zur effizienteren Koordinierung der Insolvenz von Gesellschaften internationaler Konzerne angelehnt. Die deutsche Industrie unterstützt entsprechende Bemühungen auf europäischer und internationaler Ebene, um ein Haupthindernis grenzüberschreitender Insolvenzverfahren zu beseitigen. Die deutsche Industrie ist an Gruppen-Insolvenzverfahren regelmäßig aus Sicht der größten ungesicherte Insolvenzgläubiger beteiligt. Dabei machen die Unternehmen allerdings in Verfahren mit rein nationalem Bezug regelmäßig gute Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mehrerer Insolvenzverwalter und der jeweils zuständigen Gerichte. Aus dieser Warte ist für konzernweite Insolvenzen ohne grenzüberschreitenden Bezug zu konstatieren, dass diese meist ohne größere Konflikte oder Reibungsverluste seitens der Gerichte und Verwalter gehandhabt werden. Wirkliche Hemmnisse sind vorrangig bei Konzerninsolvenzen mit Auslandsbezug zu beklagen.

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband BUSINESSEUROPE

Telekontakte
T: +493020281560
F: +493020282560

Internet
www.bdi.eu

E-Mail

B.Stehfest@bdi.eu

Anmerkungen

Die Novelle ordnet sich dem Ziel der beiden vorangegangenen Stufen der Insolvenzrechtsreform dieser Legislaturperiode – der Erleichterung der Sanierung von Unternehmen – unter. Im Rahmen von Liquidationen steht dabei das Ziel eines verbesserten Gesamterlöses für alle Gläubiger im Vergleich zur Einzelabwicklung im Vordergrund.

Es ist zu begrüßen, dass das Bundesministerium der Justiz einen grundsätzlich flexiblen Regelungsansatz wählt, um ein ertragsminderndes Auseinanderlaufen von Verfahren und Interessen zu vermeiden. Sofern damit eine verbesserte Abstimmung der Gläubiger ermöglicht wird und Verfahrenserleichterungen mit dem Ziel der verbesserten Gläubigerbefriedigung verbunden sind, ist dem grundsätzlich zuzustimmen.

Kritisch zu bemerken ist, dass sich ein tatsächlicher Mehrwert der ausdrücklich normierten Zusammenarbeit der Insolvenzverwalter betroffener Konzerngesellschaften gegenüber dem bereits bestehenden Pflichtentabellau des § 1 InsO nur schwer erkennen lässt. Bereits heute ist der Verwalter zur bestmöglichen Gläubigerbefriedigung verpflichtet, was selbstverständlich die Zusammenarbeit mit Verwaltern verbundener Unternehmen einbezieht. Folglich ist eine Vielzahl der im Entwurf geregelten Verfahrensschritte bereits Gegenstand heutiger Verfahrenspraxis. Wenn das Bundesjustizministerium zum Abschluss seiner Erwägungen jedoch davon ausgeht, dass mit der vorgeschlagenen Regelung wertmaximierende Verwertungsstrategien erleichtert werden können, auseinanderlaufende Interessen besser zu bündeln und Verfahren besser zu harmonisieren sind, indem Handlungsoptionen von Konzernunternehmen, Verwaltern und Gläubigern erweitert werden, teilt die deutsche Industrie zumindest die generelle Ausrichtung der Novelle.

Das erste Element der Novelle, die Verringerung des Koordinationsaufwands auf gerichtlicher Ebene, dient der Aufrechterhaltung von möglicherweise masserelevanten Synergieeffekten der Konzerngesellschaften über das Insolvenzereignis hinaus. Zu begrüßen ist, dass entsprechende Schritte ausdrücklich vom Interesse der Gläubiger abhängig gemacht werden. Dieses Interesse darf sich jedoch nicht in einem lediglich vom Gericht zu prognostizierendem Koordinationsgewinn erschöpfen. Hier ist der Wortlaut von § 3a Abs. 1 Ziff. 2 („im gemeinsamen Interesse der Gläubiger“) nicht klar. Die Beurteilung der Vorteilhaftigkeit muss den Gläubigern in den konkreten Verfahren der jeweiligen Konzerngesellschaften vorbehalten bleiben.

Die Bestellung eines Insolvenzverwalters für sämtliche Verfahren einzelner gruppenangehöriger Gesellschaften nach § 56 b InsO-E hingegen, die in der

Entwurfsbegründung gewissermaßen als Königsweg einer effektiven Koordination beschrieben wird, kann letztlich nur für solche Verfahren in Betracht kommen, in denen konzerninterne Interessenkonflikte voraussichtlich auszuschließen sind. Bereits heute wird in weitgehend unproblematischen Fällen häufig nur ein vorläufiger Insolvenzverwalter/ Sachwalter für sämtliche eine Unternehmensgruppe betreffende Verfahren benannt. Der für den Ausgleich dennoch auftretender Konflikte einzusetzende Sonderinsolvenzverwalter wird regelmäßig nicht in der Tiefe mit dem konkreten Fall und den verschiedenen Handlungsoptionen vertraut sein. Damit wird er nur selten in der Lage sein, konkrete Interessenkonflikte zu hinterfragen oder gar aus der Welt zu schaffen. Dieser zusätzliche Verwalter wird damit von Anfang an eine nur begrenzte Kontrollfunktion innehaben. Seine Funktion könnte sich schließlich allein in einer haftungsmindernden Wirkung für Insolvenzverwalter erschöpfen.

Den Kooperationspflichten von Verwaltern und Gerichten nach §§ 269 a und b sowie den Koordinationsschritten nach §§ 269 d ff. InsO-E liegt die unwiderlegliche Vermutung einer Vorteilhaftigkeit der Zusammenarbeit von Verwaltern oder Gerichten zu Grunde. Eine solche Vermutung wird der Vielgestaltigkeit sämtlicher betroffenen Konzernstrukturen kaum gerecht, ohne zugleich weitreichende Befreiungstatbestände vorzusehen. Zu begrüßen ist, dass eine entsprechende Pflicht zur Zusammenarbeit nach § 269 c InsO-E für die Gläubigerausschüsse nicht normiert werden soll. Eine solche stünde im klaren Widerspruch zum Grundsatz der Gläubigerautonomie.

Das mit dem eigenständigen Koordinierungsverfahren nach §§ 269 d ff. InsO-E verfolgte Ziel, mögliche Reibungsverluste zwischen zeitgleich laufenden Verfahren in den Konzerngesellschaften zu minimieren, ist unterstützenswert, ein abgestimmtes Vorgehen zwischen Konzerngesellschaften im Einzelfall wünschenswert. Auch hier gilt jedoch, dass sich bereits heute Gerichte im Rahmen der Insolvenzverfahren gruppenangehöriger Schuldner in ihrer Arbeit koordinieren. Die neuen Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Verwaltern und Gerichten schaffen damit lediglich eine (weitere) Rechtsgrundlage für eine bereits geübte Praxis. Gerade im Rahmen eines formellen Koordinierungsverfahrens wird es schwierig sein, die Zielkonflikte der einzelnen insolventen Konzerngesellschaften zu überwinden. Die Position des Koordinationsverwalters wird voraussichtlich recht schwach sein. Schließlich gibt ihm der Entwurf kein Instrument in die Hand, einen mit Zielkonflikten behafteten Koordinationsplan notfalls auch gegen die Interessen einzelner Konzerngesellschaften (deren Verwalter und Gläubiger) durchzusetzen.

Es besteht die Sorge, dass die teilweise verpflichtenden Verfahren weitere Informationspflichten und allzu pauschale Kooperationsverpflichtungen mit sich bringen. Zugleich muss in jedem Fall die Schaffung neuer Haftungstat-

bestände vermieden werden. Hier ist bereits jetzt absehbar, dass einzelne Verwalter gezwungen sein werden, Haftungsrisiken mit kostenträchtigen und gegebenenfalls massemindernden Gutachten (nach § 60 Abs. 1 InsO) zu minimieren.

In diesem Zusammenhang lässt der Entwurf offen, wie der Nachweis gelingen soll, dass Kooperation oder Koordination im Einzelfall hypothetisch zu besseren Ergebnissen geführt hätten. Für den gedanklichen Beispielfall, dass im Konzernverbund die insolvente Vertriebsgesellschaft mit der ebenfalls insolventen Produktionsgesellschaft auch nach Eintritt des Insolvenzgrunds zusammenarbeitet, wird sich diese Kooperation mit hoher Wahrscheinlichkeit positiv auf die Sanierungschancen der Konzerngesellschaften oder auf die Werthaltigkeit der Anteile auswirken. In vielen anderen Konstellationen ist ein solcher Umkehrschluss jedoch nicht ohne weiteres zu ziehen. Hier läuft der Gesetzgeber Gefahr, den differenzierten Fallgestaltungen mit einer allzu pauschalen Regelung nicht gerecht zu werden.

Angesichts des nun konkret vorliegenden Formulierungsvorschlags befürchten wir, dass zusätzliche formale Schritte, die durch verpflichtende Kooperationen oder das Koordinierungsverfahren erst geschaffen werden, zu erhöhten Kosten der Gesamtverfahren führen, ohne zugleich bestehende Konflikte tatsächlich lösen zu können. Beispielhaft sei hier die Vergütung des Koordinationsverwalters genannt, die sich nach § 269 g InsO-E an einem nur schwer zu ermittelnden Koordinationsmehrwert orientieren soll. Solche negativen Effekte müssen verhindert werden. Der mit den zusätzlichen Verfahren entstehende Kostenaufwand muss zwingend durch tatsächlich verbesserte Sanierungschancen oder einen Mehrerlös im Liquidationsverfahren gerechtfertigt sein. Wie eingangs erwähnt, ist die Praxis der Zusammenarbeit unter den Verwaltern in ausschließlich nationalen Verfahren nicht zwingend reformbedürftig. Seit Umsetzung des ESUG ist eine stark zunehmende Beratertätigkeit zu verzeichnen. Auch vor diesem Hintergrund raten wir dringend dazu, der Einführung eines Konzerninsolvenzrechts eine umfassende Analyse des praktischen Mehrwerts der neuen Verfahren gegenüber der bereits heute geübten Kooperationspraxis im Rahmen konzernweiter Insolvenzen voranzustellen.